

Satzung des TC Grün-Weiß Bergfelde e.V. in der Fassung vom 16.11.2009

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub (TC) Grün-Weiß Bergfelde e.V.

Der Club hat seinen Sitz in Bergfelde und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer VR 1121 eingetragen.

Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, dabei insbesondere die organisatorische und sportliche Förderung des Tennissports für seine Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig.

Der TC Grün-Weiß Bergfelde e.V. verfolgt ausschließlich die vorstehend genannten gemeinnützigen Zwecke und erstrebt keinerlei Gewinn. Die von ihm erzielten Einnahmen sowie etwaige Überschüsse werden ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke verwendet.

Die Mitglieder des TC Grün-Weiß Bergfelde e.V. erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Eine Begünstigung von Mitgliedern bezüglich satzungsfremder Aufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bezüglich satzungsgemäßer Aufgaben ist unzulässig.

Parteien und Konfessionen werden durch den TC Grün-Weiß Bergfelde e.V. nicht unterstützt.

Die vorstehend genannten Ziele und Zweckorientierungen werden als unmittelbare Aufgabe des TC Grün-Weiß Bergfelde e.V. betrachtet und durch das Engagement seiner Mitglieder verwirklicht.

§ 2 – Grundlage der Tätigkeit des Vereins; Vereinsvermögen

Der Tennisclub Grün-Weiß Bergfelde e.V. arbeitet auf der Grundlage

- Des Vereinsgesetzes
- Des Vertrages mit dem Rat der Gemeinde Bergfelde über die Nutzung der Tennisplatzanlage, einschließlich daraus abgeleiteter Folgevereinbarungen
- Der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung sowie weiterer Ordnungen zur Geschäftsordnung, zum Spielbetrieb und zur Platznutzung

Unter Bezugnahme auf den Nutzungsvertrag mit dem Rat der Gemeinde (Rechtsträger) haftet für Verbindlichkeiten des Vereins im Rahmen der Rechtsvorschriften

- Ausschließlich das Vereinsvermögen bezüglich durch den Verein abgeschlossener Verträge und errichteter Anlagen
- Der Rechtsträger bezüglich der Anlagen in seiner Rechtsträgerschaft

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitglieder

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern (Mitgliedern, die über einen bestimmten Zeitraum nicht am Spielbetrieb teilnehmen)
- Ehrenmitgliedern (langjährige Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, die den Verein weiterhin unterstützen und/oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am sportlichen Geschehen teilnehmen können)

Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben.

Für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt.

Aufnahmesuche sind unter Angabe von Namen, Alter und Wohnanschrift an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu übergeben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen und Vorschriften der Verbände an, denen der Verein angehört.

Insbesondere erkennt das Mitglied an, daß im TC Grün-Weiß Bergfelde e.V. zum Erreichen der in § 1 genannten gemeinnützigen Ziele jedes Mitglied ein jährlich durch den Vorstand festzulegendes Quantum an Arbeitsstunden zur Erhaltung und Verbesserung der Platzanlage zu leisten hat. In Ausnahmefällen (Vorstandsentscheidung) kann dieses Quantum durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages beglichen werden.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Satzung verletzt oder das kameradschaftliche Zusammenleben im Verein gröblichst stört sowie, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht bei Austritt oder Ausschluß.

§ 7 – Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Jedes neue Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu zahlen.

Jahresbeitrag und Eintrittsgeld werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben.

Mitgliedern kann in begründeten Fällen durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlußfähig, wenn sie vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen wird.

Die Jahreshauptversammlung hat im I. Quartal eines jeden Jahres stattzufinden.

Jede Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Von der Mitgliederversammlung werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Das Protokoll enthält die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse, es wird von dem die Versammlung leitenden Mitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben und im Informationskasten des Vereins ausgehängen.

Die Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht über den Jahresfinanzabschluss
- Bericht der Revisionskommission
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Jahresplan

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Finanzwart, dem Platz – u. Technikwart sowie einem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
Im Bedarfsfall (Krankheit, Urlaub u.ä.) wird der Vereinsvorsitzende durch den Finanzwart oder den Platz – u. Technikwart vertreten.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Unkosten, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, können pauschal oder durch Einzelnachweis erstattet werden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt zu genehmigen ist.
Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 – Kassenwesen

Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage des in Vorstand und Mitgliederversammlung beratenen Finanzplanes.
Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand festgelegt und in einem Protokoll fixiert.
Einzelne Unterschriftsleistung ist bis zu einer Auszahlung bzw. Überweisung von 750,00 EUR möglich, darüber sind zwei Unterschriften erforderlich.

Zur Überprüfung der Kassen – u. Wirtschaftsführung des Vereins wird eine Revisionskommission gewählt (2 – 3 Mitglieder). Sie hat die Pflicht, Kasse und Konten mindestens jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung ist auf der Grundlage des Prüfungsberichtes mündlich von der Prüfung zu informieren.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine einberufenen Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Mehrheit von 2/3 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Auflösung des TC Grün-Weiß Bergfelde e.V. bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es ausschließlich für die Förderung des Tennissports im Rahmen des Tennisverbandes Berlin-Brandenburg e.V. zu verwenden hat.